

12095/AB
vom 21.11.2022 zu 12305/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.682.262

Wien, am 21. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer und weitere Abgeordnete haben am 21. September 2022 unter der Nr. **12305/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Lage im AHZ Vordernberg bis August 2022“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Insassen waren im Jahr 2022 bis einschließlich August insgesamt im AHZ Vordernberg untergebracht?*

Im Jahr 2022 waren bis einschließlich August insgesamt 932 Schuhäftlinge untergebracht.

Zur Frage 2:

- *Wie gliedern sich diese Personen nach Geschlechtern auf?*

Im Anhaltezentrum (AHZ) Vordernberg werden ausschließlich männliche Schuhäftlinge angehalten.

Zur Frage 3:

- Wie stellt sich die Altersstruktur der im Jahr 2022 bis einschließlich August untergebrachten Personen dar?*

Das durchschnittliche Lebensalter der angehaltenen Schuhäftlinge betrug 31 Jahre.

Alter	Anzahl
<20 Jahre	28
21-30 Jahre	428
31-40 Jahre	276
42-50 Jahre	80
50-60 Jahre	22
61-70 Jahre	4

Anmerkung: Das durchschnittliche Lebensalter der Häftlinge wurde aus einer alternativen Datengrundlage erhoben. Personen, die im Abfragezeitraum bspw. mehrmals im AHZ Vordernberg aufgenommen wurden, wurden lediglich einmalig erfasst. Deshalb besteht die Abweichung der Gesamtzahl zur Beantwortung der Fragen 1 und 4.

Zur Frage 4:

- Wie gliedern sich die im Jahr 2022 bis einschließlich August untergebrachten Personen nach Nationalitäten auf?*

Nationalität	Anteil an Gesamtpersonenanzahl
Algerien	9,12 %
Marokko	9,01 %
Tunesien	8,69 %
Nigeria	7,73 %
Indien	7,40 %
Pakistan	6,12 %
Afghanistan	5,26 %
Ägypten	4,29 %
Serbien	3,22 %
Bangladesch	3,00 %
Gambia	3,00 %
Türkei	3,00 %
Somalia	2,47 %
China	2,04 %
Burundi	1,93 %

Syrien	1,82 %
Albanien	1,61 %
Libyen	1,50 %
Irak	1,29 %

Die sonstigen untergebrachten Nationalitäten mit einem Anteil von jeweils unter 1 % waren: Armenien, Äthiopien, Belarus – Weißrussland, Benin, Bosnien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Eritrea, Frankreich, Georgien, Ghana, Guinea-Bissau, Iran, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kongo, Kolumbien, Kosovo, Kroatien, Libanon, Liberia, Litauen, Mali, Mauretanien, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Palästina, Polen, Rumänien, Russland, Senegal, Slowakei, Srilanka, Südafrika, Sudan, Tansania, Togo, Tschad, Ukraine, Usbekistan, Ungarn, Vietnam, Staatenlos und Unbekannt.

Zur Frage 5:

- *Wie lange war die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der im Jahr 2022 bis einschließlich August untergebrachten Personen?*

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer im AHZ Vordernberg betrug 38 Tage.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Personen wurden im Laufe des Jahres 2022 bis einschließlich August - gegliedert nach Monaten - zur unmittelbaren Vorbereitung der Außerlandesbringung in andere Polizeianhaltezentren überstellt?*

Monat	Anzahl
Jänner	81
Februar	73
März	55
April	71
Mai	71
Juni	73
Juli	64
August	74
Gesamt:	562

Zur Frage 7:

- Wie viele Personen wurden im Laufe des Jahres 2022 bis einschließlich August - gegliedert nach Monaten - entlassen?

Monat	Anzahl
Jänner	19
Februar	17
März	45
April	20
Mai	21
Juni	17
Juli	23
August	28
Gesamt:	190

Zur Frage 8:

- Wie gliedern sich diese Entlassungen nach Entlassungsgründen auf?

Entlassungsgründe	Anteil in %
Aufhebung der Schubhaft	46,9 %
Haftunfähigkeit	27,4 %
Sonstige Entlassungsgründe	14,7 %
Gelinderes Mittel	5,8 %
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Landesverwaltungsgericht (LVwG), Bundesverwaltungsgericht (BVwG), Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) - Vorführung mit anschließender Entlassung	2,6 %
Überstellung zur Justiz	2,6 %

Zu den Fragen 9 und 18:

- Im Jahr 2021 wurden laut Anfragebeantwortung 9443/AB vom 01.04.2022 zu 9650/J (XXVII.) insgesamt 30 Fremde wegen Haftunfähigkeit entlassen. Wer - gegliedert nach konkreter Krankenhausabteilung, niedergelassenen Ärzten oder sonstigen Einrichtungen - hat diese Haftunfähigkeiten jeweils festgestellt?
- Wer stellte bei den im Jahr 2022 bis einschließlich August wegen Haftunfähigkeit entlassenen Schubhäftlingen - gegliedert nach konkreter Krankenhausabteilung, niedergelassenen Ärzten oder sonstigen Einrichtungen - die Haftunfähigkeit jeweils fest?

Im Jahr 2021 wurden in 23 Fällen und im Jahr 2022 in 56 Fällen die Haftunfähigkeiten durch den Polizeiamtsarzt festgestellt.

Im Jahr 2021 ergab sich in sieben Fällen und im Jahr 2022 in zwei Fällen die jeweilige Haftunfähigkeit aufgrund einer erforderlichen stationären Aufnahme und Behandlung in einer Krankenanstalt.

Darüberhinausgehende Informationen werden nicht erfasst.

Zu den Fragen 10 und 19:

- *Wurde diesen Feststellungen jeweils sofort Folge geleistet?*
- *Wurde diesen Feststellungen jeweils sofort Folge geleistet?*

Gemäß § 7 Abs. 1 der Anhalteordnung (AnhO) dürfen Menschen deren Haftunfähigkeit festgestellt ist nicht im Haftraum einer Behörde angehalten werden. Die jeweiligen Personen waren deshalb umgehend zu entlassen.

Zu den Fragen 11 und 20:

- *In wie vielen Fällen wurden Gegengutachten zur festgestellten Haftunfähigkeit eingeholt?*
- *In wie vielen Fällen wurden Gegengutachten zur festgestellten Haftunfähigkeit eingeholt?*

Die Feststellung der Haftfähigkeit erfolgt ausschließlich durch Polizeiärzte (§ 41 Abs. 2 Ärztegesetz) gemäß §§ 7 und 10 AnhO. Die Einholung eines Gegengutachtens ist rechtlich nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 12 und 21:

- *Wurden Schuhäftlinge direkt von der Untersuchung, wo die Haftunfähigkeit festgestellt wurde, auf freien Fuß gesetzt und sich selbst überlassen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, in welche Betreuungseinrichtungen bzw. Unterkünfte wurden die Entlassenen jeweils überstellt?*
- *Wurden Schuhäftlinge direkt von der Untersuchung, wo die Haftunfähigkeit festgestellt wurde, auf freien Fuß gesetzt und sich selbst überlassen?*
 - a. *Wenn ja, warum?*
 - b. *Wenn nein, in welche Betreuungseinrichtungen bzw. Unterkünfte wurden die Entlassenen jeweils überstellt?*

Ja. Bekannte medizinische Probleme sind ohnehin bereits bei der Anordnung der Schubhaft zu berücksichtigen. Diese können das Vorliegen eines Sicherungsbedarfs kontraindizieren, da nach der Rechtsprechung der Sicherungsbedarf einer Person deutlich gemindert ist, wenn eine laufende medizinische Behandlung benötigt wird.

Personen, deren Haftunfähigkeit gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 10 der AnhO festgestellt wurde, waren umgehend zu entlassen. Eine Entlassung erfolgt grundsätzlich auf freien Fuß, außer die betroffene Person fällt in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz).

Zu den Fragen 13 und 22:

- *In welchen Intervallen wurde der Grund für die Haftunfähigkeit jeweils wieder überprüft?*
- *In welchen Intervallen wurde der Grund für die Haftunfähigkeit jeweils wieder überprüft?*

Nur Personen, die rechtmäßig festgenommen oder in Verwaltungsstraf-/Schubhaft angehalten sind, sind einer Haftfähigkeitsuntersuchung im Sinne der §§ 7 und 10 der AnhO zu unterziehen.

Grundsätzlich kann nach Wegfall der Gründe der Haftunfähigkeit und Fortbestehen der Fluchtgefahr erneut Schubhaft angeordnet werden, sofern die Anordnung zu diesem Zeitpunkt auch verhältnismäßig im Sinne des § 76 Abs 1 Fremdenpolizeigesetz (FPG) ist. Gesetzlich sind keine Intervalle vorgesehen, innerhalb derer die Anordnung der Schubhaft erneut zu prüfen ist. Es handelt sich daher um Einzelfallentscheidungen der verfahrensführenden Behörde.

Zu den Fragen 14 bis 17, 23 bis 26 und 28, 29:

- *Wie viele dieser Personen wurden nach Wegfall des Haftfähigkeitsgrundes wieder in Schubhaft genommen?*
- *Wie viele der haftunfähig Entlassenen wurden in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht?*
- *Wie viele der haftunfähig Entlassenen wurden in die Grundversorgung der Bundesländer - gegliedert nach Bundesland - übergeben?*
- *Wie viele der als haftunfähig Entlassenen kehrten letztlich nicht mehr in die Schubhaft zurück, etwa, weil sie nach der Entlassung direkt untertauchten?*

- *Wie viele dieser Personen wurden nach Wegfall des Haftunfähigkeitsgrundes wieder in Schubhaft genommen?*
- *Wie viele der haftunfähig Entlassenen wurden in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht?*
- *Wie viele der haftunfähig Entlassenen wurden in die Grundversorgung der Bundesländer - gegliedert nach Bundesland - übergeben?*
- *Wie viele der als haftunfähig Entlassenen kehrten letztlich nicht mehr in die Schubhaft zurück, etwa, weil sie nach der Entlassung direkt untertauchten?*
- *In welchen Betreuungseinrichtungen bzw. Unterkünften wurden die mit sonstigen Entlassungsgründen entlassenen Schubhäftlinge untergebracht?*
- *In welchen Betreuungseinrichtungen bzw. Unterkünften wurden die mit sonstigen Entlassungsgründen entlassenen Schubhäftlinge im Jahr 2022 bis einschließlich August untergebracht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Die Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b Bundes-Verfassungsgesetz entgegensteht.

Grundsätzlich kann nach Wegfall der Gründe der Haftunfähigkeit und Fortbestehen der Fluchtgefahr erneut Schubhaft angeordnet werden, sofern die Anordnung zu diesem Zeitpunkt auch verhältnismäßig im Sinne des § 76 Abs. 1 FPG ist. Gesetzlich sind keine Intervalle vorgesehen, innerhalb derer die Anordnung der Schubhaft erneut zu prüfen ist. Es handelt sich daher um Einzelfallentscheidungen der verfahrensführenden Behörde.

Zur Frage 27:

- *Im Jahr 2021 wurden laut Anfragebeantwortung 9443/AB vom 01.04.2022 zu 9650/J (XXVII.) insgesamt 58 Fremde wegen sonstigen Entlassungsgründen entlassen. Was sind sogenannte sonstige Entlassungsgründe?*

Unter „sonstige Entlassungsgründe“ wurden all jene Fälle subsumiert, die nicht zu den in der Anfragebeantwortung 9443/AB XXVII. GP vom 1. April 2022 zur parlamentarischen Anfrage 9650/J XXVII. GP des Abgeordneten Amesbauer vom 3. Februar 2022 dargestellten Entlassungsgründen zuordenbar waren. Eine gesonderte Statistik wird darüber hinaus nicht geführt.

Zur Frage 30:

- Wie war die prozentuale Auslastungsquote im Jahresdurchschnitt im Jahr 2022 bis einschließlich August?*

Die Belegung aller verfügbaren Haftplätze lag im Jahresdurchschnitt 2022 bis einschließlich August bei 57 Prozent.

Zur Frage 31:

- Wie stellt sich die durchschnittliche Auslastungsquote im Jahr 2022 bis einschließlich August je Kalendermonat in Prozenten dar?*

Monat	Anzahl in Prozent
Jänner	63,3
Februar	55,3
März	60,6
April	45,7
Mai	42,5
Juni	56,1
Juli	60,6
August	71,4

Zur Frage 32:

- Wie hoch waren im Jahr 2022 bis einschließlich August die Gesamtkosten des AHZ Vordernberg?*

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2022 bis 31. August 2022 beliefen sich die Gesamtkosten für das AHZ Vordernberg auf EUR 9.392.818,71.

Zur Frage 33:

- Wie gliederten sich die Gesamtkosten im Jahr 2022 bis einschließlich August jeweils auf Mietkosten, Betriebskosten, Personalkosten, Kosten für medizinische Betreuung/Untersuchungen, Übersetzungs-/Dolmetschkosten, Kosten für Personentransporte, Medikamentenkosten, Instandhaltungskosten sowie Kosten für Sachverständige und ggf. sonstige Kosten auf?*

AHZ Vordernberg Kosten - Jänner 2022 bis August 2022	
Personalkosten	3.127.843,47
Betriebskosten	122.274,00
Mietaufwand gesamt	1.796.520,24
Medizinische Betreuung, Medikamente	67.586,00
Übersetzungs-/Dolmetschkosten	47.032,00
Sonstige Kosten	4.231.563,00
Gesamtkosten:	9.392.818,71

Zur Frage 34:

- *Welche Leistungen sind ggf. durch sonstige Kosten noch abgebildet?*

Die sonstigen Kosten umfassen Vertrags- und Werkleistungen (Fremdkräfte), Reinigungskosten, Kosten für Wirtschafts- und Verbrauchsgüter, diverse Ersatzteile, Reinigungsmittel, Büromaterial, Fachliteratur, Instandhaltungskosten, sowie Kosten für Personentransporte und Sachverständige.

Zur Frage 35:

- *Wie viele Vollbeschäftigte äquivalente waren im Jahr 2022 bis einschließlich August im AHZ Vordernberg im Einsatz?*

Der nachstehenden Auflistung sind die Werte der Vollbeschäftigte äquivalente (VBÄ) der Exekutivbediensteten des Anhaltezentrums Vordernberg im Jahr 2022 bis einschließlich August (jeweils zum Monatsersten) zu entnehmen.

Bei der Auswertung der Werte der Vollbeschäftigte äquivalente wurden folgende Kriterien berücksichtigt: Dienstzugeteilte werden dort gezählt, wo sie Dienst verrichten; exklusive Personen, die sich in Karenz befinden; bei Personen mit einer herabgesetzten Wochendienstzeit finden jene Arbeitsstunden Berücksichtigung, die tatsächlich geleistet werden.

AHZ Vordernberg - Exekutive Vollbeschäftigte äquivalent (VBÄ)	
Jänner 2022 bis August 2022	
Jänner	69,53
Februar	71,53
März	63,63
April	63,63
Mai	64,13
Juni	63,13

Juli	61,13
August	61,13

Zur Frage 36:

- Wie viel Personal der Sicherheitsfirma war für die Betreuung der Insassen jeweils im Jahr 2022 bis einschließlich August beschäftigt?

AHZ Vordernberg - Sicherheitspersonal Jänner 2022 bis August 2022	
Jänner	50
Februar	50
März	50
April	48
Mai	47
Juni	47
Juli	47
August	46

Zur Frage 37:

- Wie viel zusätzliches Personal war im Jahr 2022 bis einschließlich August im AHZ Vordernberg beschäftigt bzw. für welche Leistungen und Tätigkeiten?

AHZ Vordernberg - Gesundheitspersonal Jänner 2022 bis August 2022	
Jänner bis August	16

AHZ Vordernberg - Reinigungspersonal Jänner 2022 bis August 2022	
Jänner bis März	4
April bis Juli	3
August	6

AHZ Vordernberg – Personal der Marktgemeinde Vordernberg Jänner 2022 bis August 2022	
Jänner bis August	1*

*Darüber hinaus kommt weiteres Personal der Marktgemeinde Vordernberg anlassbedingt zur Verrichtung des Winterdienstes (Schneeräumung, Streuarbeiten, etc.) innerhalb des AHZ Vordernberg zum Einsatz.

Zu den Fragen 38 und 39:

- Gab es Beamte, Mitarbeiter der Sicherheitsfirma oder sonstiges Personal die in Ausübung ihrer Tätigkeit im AHZ Vordernberg angegriffen oder verletzt wurden?*
- Wenn ja, wie viele Personen wurden im Jahr 2022 bis einschließlich August angegriffen oder verletzt?*

Nein.

Zur Frage 40:

- Wie oft kam es - gegliedert nach Delikten, Verwaltungsübertretung bzw. Straftatbestände - im Jahr 2022 bis einschließlich August zu Anzeigen im AHZ Vordernberg?*

Delikt	Anzahl
§ 83 StGB Körperverletzung	6
§ 125 StGB Sachbeschädigung	8
§ 107 StGB Gefährliche Drohung	3
§ 297 Verleumdung	1
§ 269 Widerstand gegen die Staatsgewalt	3
§ 106 Schwere Nötigung	1

Im AHZ Vordernberg wurden keine Verwaltungsübertretungen zur Anzeige gebracht.

Zu den Fragen 41 und 42:

- Gab es im Jahr 2022 bis einschließlich August erfolgte oder versuchte Ausbrüche von Insassen des AHZ Vordernberg?*
- Wenn ja, wie viele derartige Vorfälle gab es?*

Im Zeitraum von Jänner 2022 bis August 2022 gab es insgesamt fünf Fluchtversuche.

Gerhard Karner

